

**Bürgerhaushaltsvorschlag:**  
**Parkausweise für Anwohnerparken in den Ortsteilen**

Bewohnerparkplätzen begegnet man hauptsächlich in der Innenstadt von Ballungsgebieten. Das ist auch kein Zufall, da an die Einrichtung von Bewohnerparken ein strenger Maßstab angelegt wird. Die Hürden zur Anordnung von Bewohnerparkplätzen sind sehr hoch. Viele Punkte müssen geprüft werden.

Bevor Straßenverkehrsbehörden Bewohnerparken einrichten, müssen sie eine schwierige Abwägung vornehmen.

Sie müssen zwischen Gemeingebrauch, vorhandenen Parkdruck und örtlichen Besonderheiten abwägen (VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e StVO).

Unter Gemeingebrauch versteht man das Recht eines jeden, eine bestimmte öffentlich zugängliche Sache ohne Einschränkungen nutzen zu können. Der Gemeingebrauch einer Straße besteht darin, dass man auf ihr ohne Beschränkungen zunächst nach Belieben fahren und parken darf.

Voraussetzungen für Bewohnerparkzonen:

- Mangel an privaten Stellflächen
- Erheblicher allgemeiner Parkdruck
- Bewohner finden regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug
- Bereich ist nicht größer als 1000 m
- Nahbereich, der von Bewohnern zum Parken aufgesucht wird
- Werktags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50% reservierte Parkflächen für Bewohner
- In der übrigen Zeit nicht mehr als 75% reservierte Parkflächen für Bewohner

Nichtsdestotrotz gilt: Bewohnerparkvorrechte dürfen nicht leichtfertig vergeben werden.

Zusammenfassend muss gesagt werden:

Die rechtlichen Voraussetzungen der VwV-StVO umfassen unter anderem den tatsächlichen Parkraumangel für Bewohner, die räumliche Ausdehnung des Bewohnerparkens, als auch die Anzahl reservierter Parkflächen für Bewohner.

Alle genannten Voraussetzungen finden im Ortsteil Gehren keine Anwendung.

Bei Parkverstößen oder Nutzung von Grünflächen als Parkraum können das die entsprechenden Ämter durch ihre Mitarbeiter prüfen und gegebenenfalls ahnden lassen.

Somit kann dem Vorschlag schon allein durch Gesetz nicht nachgekommen werden.